

## Betreff Verzicht auf den Vollzug der Wasserverbrauchsteuer

Dezernat/e III

Bericht zum Beschluss

Nr. vom

### Erforderliche Stellungnahmen

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung | <input type="checkbox"/> Rechtsamt                |
| <input type="checkbox"/> Kämmerei   | <input type="checkbox"/> Umweltamt: Umweltprüfung |
| <input type="checkbox"/> Frauenbeauftragte nach HGIG                          | <input type="checkbox"/> Straßenverkehrsbehörde   |
| <input type="checkbox"/> Frauenbeauftragte nach HGO                           |   |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges  |   |

### Beratungsfolge

(wird von Amt 16 ausgefüllt) DL-Nr.

- |                 |   |                                    |
|-----------------|---|------------------------------------|
| Kommission      | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Ausländerbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Kulturbeirat    | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Ortsbeirat      | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Seniorenbeirat  | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |

Magistrat Eingangsstempel  
Büro d. Magistrats

Tagesordnung A  Tagesordnung B

Umdruck nur für Magistratsmitglieder

Stadtverordnetenversammlung

nicht erforderlich  erforderlich

öffentlich  nicht öffentlich

wird im Internet / PIWi veröffentlicht

Anlagen öffentlich

Anlagen nichtöffentlich

- Schreiben der Kommunalaufsicht vom 21.02.2024
- Schreiben der Kommunalaufsicht vom 21.12.2023 sowie das Antwortschreiben der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 29.1.2024
- Stellungnahme der Landeshauptstadt Wiesbaden

# A Finanzielle Auswirkungen

24-V-21-0003

Mit der antragsgemäßen Entscheidung sind

- keine finanziellen Auswirkungen verbunden
- finanzielle Auswirkungen verbunden (→ in diesem Fall bitte weiter ausfüllen)

## I Aktuelle Prognose Ergebnisrechnung Dezernat

Prognose Zuschussbedarf

HMS-Ampel  rot  grün abs.: 10.850.522,19 €  
 in %: 9,1

## II Aktuelle Prognose Investitionsmanagement Dezernat

Budget verfügte Ausgaben (Ist)

Investitionscontrolling  Investition  Instandhaltung abs.:  
 in %:

## III Übersicht finanzielle Auswirkungen der Sitzungsvorlage

Es handelt sich um  Mehrkosten  budgettechnische Umsetzung

Typ	Jahr	Bezeichnung	Gesamt-kosten	...davon APL/ÜPL	Finanzierung (Sperr, Ertrag)	Kontierung (Objekt und Konto)
CO	2024ff.	Mindererträge Wasserverbrauchsteuer	16.000.000			IA 200041, Ko-Art 575980
CO	2024ff.	Minderaufwand	-809.000			IA 101122, Ko-Art 694198
<b>Summe einmalige Kosten:</b>						
<b>Summe Folgekosten:</b>			15.191.000			

Bei Bedarf Hinweise | Erläuterung (max. 750 Zeichen)

## B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Auf die Erhebung der Wasserverbrauchsteuer wird bis auf weiteres im Hinblick auf die zwischen der Kommunalaufsicht und der Landeshauptstadt Wiesbaden strittigen Rechtslage verzichtet.

## C Beschlussvorschlag

*I. Es wird zur Kenntnis genommen:*

1. Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 21.02.2024 (Anlage 1 zur Sitzungsvorlage) angekündigt, die Wasserverbrauchsteuersatzung nach § 138 HGO zu beanstanden.
2. Die Kommunalaufsicht hat der Landeshauptstadt Wiesbaden auf Grundlage des § 28 Abs. 1 HVwVfG Gelegenheit zu einer Stellungnahme bis zum 20. März 2024 eingeräumt.
3. Die Landeshauptstadt Wiesbaden hat - mit dem Ziel der Beteiligung der Stadtverordnetenversammlung an der Beschlussfassung zur Stellungnahme - um eine Fristverlängerung bis zum 5. Juni 2024 (StvV am 29.05.) gebeten.
4. Die Kommunalaufsicht hat diesem Wunsch nicht entsprochen und lediglich eine Fristverlängerung bis zum 30. April 2024 gewährt.
5. Eine Beteiligung der Stadtverordnetenversammlung am Beschluss über die Stellungnahme zum Schreiben der Kommunalaufsicht (Anlage 3) erschien aus zeitlichen und praktischen Gründen nicht möglich. Es verblieb daher nur die Möglichkeit die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.
6. Die Stellungnahme zum Schreiben der Kommunalaufsicht (Anlage 3 zur Sitzungsvorlage) wird zur Kenntnis genommen.
7. Bereits vor dem 21.02.2024 wurde ein Schriftwechsel zwischen der Kommunalaufsicht (Schreiben vom 21.12.2023) und der Landeshauptstadt Wiesbaden (Antwortschreiben vom 29.1.2024) geführt (Anlage 2 zur Sitzungsvorlage).
8. Im Falle einer Beanstandung der Wasserverbrauchsteuersatzung durch die Aufsichtsbehörde beabsichtigt die Landeshauptstadt Wiesbaden den Klageweg gegen die Beanstandung prüfen.
9. Im Falle einer Beanstandung der Wasserverbrauchsteuersatzung durch die Aufsichtsbehörde aufgrund der rechtlichen Bedenken und der noch nicht erfolgten gerichtlichen Klärung zur Zulässigkeit der Erhebung der Wasserverbrauchsteuer, ist nicht mit der haushaltswirksamen Vereinnahmung der Steuer zu rechnen.
10. Durch die Nichtvereinnahmung der Wasserverbrauchsteuer wird ein jährlicher Minderertrag von rd. 16 Mio. EUR zu verzeichnen sein.
11. Diesem Minderertrag wird nur ein Minderaufwand von 809.000 EUR (Eigenanteil der LHW und der Eigenbetriebe für die Wasserverbrauchsteuer) entgegenstehen.
12. Das Gesamtvolumen der Risikovorsorge beläuft sich auf rd. 17 Mio. EUR. Davon zählen rd. 11 Mio. € zur freien Risikovorsorge sowie ca. 5,6 Mio. € zur Gesonderten Risikovorsorge GewSt

(Gesonderte Risikovorsorge zur Finanzierung von Einzelmaßnahmen im Rahmen der Anpassung der Erwartung der Gewerbesteuererwartung 2024, Beschluss der StvV Nr. 0430 vom 20.12.2023).

## *II. Der Magistrat beschließt:*

Dem Entwurf der Stellungnahme zum Schreiben der Kommunalaufsicht (Anlage 3 zur Sitzungsvorlage) wird zugestimmt. Dez III/21 wird mit der Umsetzung beauftragt.

## *III. Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:*

1. Bis zur hinreichenden gerichtlichen oder sonstigen Klärung zur Zulässigkeit der Erhebung der Wasserverbrauchsteuer in ihrer derzeitigen Ausgestaltung wird rückwirkend ab dem 01.01.2024 auf die Erhebung der Wasserverbrauchsteuer verzichtet.
2. Die Stadtverordnetenversammlung behält sich vor, über die Erhebung der Wasserverbrauchssteuer ab einem künftigen Zeitpunkt erneut zu entscheiden.
3. Für den Fall der Beanstandung der Wasserverbrauchsteuersatzung durch die Kommunalaufsicht wird der Magistrat (Dez IV/30 i.V.m Dez III/21) gebeten,
  - gegen den Bescheid fristwährend Klage zu erheben,
  - zu prüfen, ob eine Klage hiergegen hinreichende Erfolgsaussichten haben könnte und das Ergebnis dieser Prüfung der Stadtverordnetenversammlung zum Zwecke der weiteren Beschlussfassung zur Kenntnis zu bringen.
4. Zur Finanzierung des ausgefallenen Ertrages wird die Risikovorsorge herangezogen. Die in der Risikovorsorge inkludierte „Gesonderte Risikovorsorge zur Finanzierung von Einzelmaßnahmen im Rahmen der Anpassung der Erwartung der Gewerbesteuererwartung 2024“ (Beschluss der StvV Nr. 0430 vom 20.12.2023) wird aufgelöst.

## **D Begründung**

Unmittelbar nach Beschlussfassung der Wasserverbrauchsteuersatzung am 20.12.2023 äußerte die Kommunalaufsicht mit ihrem Schreiben vom 21.12.2023 ihre rechtlichen Bedenken gegen diese Steuer. Trotz des Antwortschreibens des Dezernates III vom 29.01.2024 blieb die Kommunalaufsicht bei ihrer Auffassung, dass sie erhebliche rechtliche Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Steuer habe und sie die Beanstandung nach § 138 HGO beabsichtige.

Mit der Erhebung der Wasserverbrauchsteuer bestehen sehr relevante Einnahmeerwartungen für den städtischen Haushalt. Daher wird eine rechtssichere Klärung zur Zulässigkeit der Steuererhebung durch die Landeshauptstadt Wiesbaden angestrebt. Im Hinblick auf den Aussetzungszeitraum ist eine Risiko-Chancen-Abwägung zu treffen, die erstmals nach Vorliegen des Beanstandungsbescheids auf substantzierter Grundlage erfolgen kann.

Bekanntlich betritt die Landeshauptstadt Wiesbaden mit der Wasserverbrauchsteuer fiskalrechtliches Neuland. Die damit einhergehenden Unwägbarkeiten versteht die Kommunalaufsicht einseitig mit der Tendenz, dass diese die Rechtswidrigkeit der Steuer begründen müssten. Dabei fehlt es bislang „lediglich“ an Referenzen aus der Rechtsprechung, nicht aber an Argumenten für die Rechtmäßigkeit der Steuer (vgl. Anlage 3 zur Sitzungsvorlage). In Ansehung der beachtlichen, aber im Ergebnis nicht überzeugenden Argumente der Kommunalaufsicht ist aus Respekt vor deren Auffassung eine einstweilige Aussetzung der Steuererhebung ein probates Mittel, um den allseits mit einer Erhebung entstehenden Aufwand im Falle einer Niederlage vor den Gerichten möglichst gering zu halten. Dies betrifft sowohl die

Wasserverbraucherinnen und -verbraucher als auch die einziehungsverpflichteten Wasserversorger sowie die Verwaltung. Zudem könnten die erzielten Einnahmen nicht ertragswirksam verwendet werden. Eine entsprechende aufwandswirksame Rückstellung wäre im Haushalt zu bilden. Es ist daher geboten, auf die Erhebung der Steuer so lange zu verzichten, bis hinreichende Rechtssicherheit hierüber erlangt wird. Da mit einem längeren (u. U. mehrjährigem) Verfahren zu rechnen ist, ist es den Wasserverbrauchern nicht zuzumuten, eventuelle Nachzahlungen ab dem 01.01.2024 zu leisten. Daher wird die Steuer nicht nur vorläufig ausgesetzt, sondern es soll auf ihre Erhebung bis auf weiteres verzichtet werden.

Die Sitzungsvorlage und der Text der Stellungnahme wurden mit dem Rechtsamt abgestimmt.

## I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

## II. Ergänzende Erläuterungen

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

## III. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen)

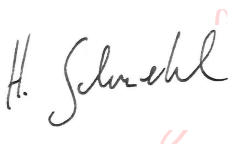
Sofern dies notwendig würde, dürfte eine etwaige gerichtliche Klärung viele Jahre in Anspruch nehmen.

Mit dem jetzigen Beschlussvorschlag würde ein Verzicht damit im Falle unseres letztlichen Obsiegens etwa 48 - 96 Mio. EUR (vereinfacht gerechnet 16 Mio. EUR p.a. bei einer Prozessdauer von drei bis sechs Jahren für zwei bis drei Instanzen) an ausgefallenen Steuereinnahmen bedeuten, welche nachträglich auch nicht mehr nacherhoben werden könnten.

Rein vom wirtschaftlichen Standpunkt her betrachtet, wäre eine Erhebung bei gleichzeitiger haushalterische Separierung der Steuer vorzugswürdig, da dann im Falle des Obsiegens die erhobene Steuer behalten werden könnte. Im Falle der Niederlage wäre sie zurückzuzahlen, was angesichts der separaten Bescheidung zwar rechnerisch leicht jedoch verwaltungsaufwendig möglich sein sollte.

Nach sorgfältiger Abwägung wird dennoch vorgeschlagen, auf die Erhebung zunächst zu verzichten. Denn es ist Bürgerinnen und Bürgern und Stadtverwaltung gleichermaßen nicht zuzumuten, in einem Zustand der rechtlichen Unsicherheit zu agieren.

## Bestätigung der Dezernent\*innen



Digital unterschrieben  
von Hendrik Schmehl  
Datum: 2024.04.18  
14:16:49 +02'00'

Dr. Schmehl  
Stadtkämmerer